

Das Meldeverfahren

Inhalt	
1.	Allgemeines.....1
2.	Personenkreise.....1
3.	Grundsätze.....1
4.	Meldearten und Meldeanlässe (mit Aussteuerung).....2
5.	DEÜV-Meldeverfahren zur Unfallversicherung.....6
6.	Versicherungsnummernnachweis und Sofortmeldungen.....6
7.	Hinweise zu den einzelnen Datenfeldern.....6

In diesem Beratungsblatt stellen wir Ihnen die wesentlichen Regelungen des Meldeverfahrens zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse übersichtlich und verständlich dar. Unsere Hinweise und Beispiele werden Ihnen helfen, sich in der Materie zurechtzufinden.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2033002**, als PDF zum Download.

Haben Sie noch Fragen? Dann beraten Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Allgemeines

Seit 1. Januar 2006 dürfen Meldungen nur mittels der elektronischen Datenübermittlung abgegeben werden. Hierfür haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Die elektronische Datenübermittlung anhand eines geprüften und zugelassenen Gehaltsabrechnungsprogramms. Eine Auflistung finden Sie unter datenaustausch.de.
- Die elektronische Datenübermittlung mit einer geprüften und zugelassenen Ausfüllhilfe wie dem SV-Meldeportal. Mehr dazu erfahren Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2150298**.

Alles Wichtige zum SV-Meldeportal haben wir im Beratungsblatt "SV-Meldeportal" zusammengefasst. Sie können es sich unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2157898** herunterladen.

2. Personenkreise

Als Arbeitgeber müssen Sie Meldungen grundsätzlich für alle Beschäftigten erstellen, und zwar für

- Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind,
- Beschäftigte, für die Sie Beitragsanteile zur Renten- oder zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten haben,
- Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind,
- geringfügig Beschäftigte.

3. Grundsätze

Für alle Meldearten beachten Sie bitte die folgenden Grundsätze:

- Die persönlichen Daten Ihrer Beschäftigten entnehmen Sie Ihren Lohn- und Gehaltsunterlagen.
- Das beitragspflichtige Entgelt melden Sie stets in vollen Beträgen (Ausnahme: GKV-Monatsmeldung). Die letzte Stelle runden Sie kaufmännisch.
- Die Rentenversicherungsnummer entnehmen Sie dem Versicherungsnummernnachweis.

- Die Angabe der Rentenversicherungsnummer als zentrales Ordnungsmerkmal ist besonders wichtig. Fehlt diese, geben Sie zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten an, insbesondere:
 - den vollständigen Namen,
 - den Geburtsnamen,
 - das Geburtsdatum,
 - den Geburtsort,
 - das Geschlecht,
 - die Staatsangehörigkeit
 - die Anschrift
 - und das Geburtsland.

Haben Sie die für eine Meldung notwendige Betriebsnummer noch nicht erhalten, so beantragen Sie diese bitte online beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken unter arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service.

So erreichen Sie den Betriebsnummern-Service:

Mail betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Seit 1. Januar 2023 ist die elektronische Abfrage verpflichtend:

Seit 1. Januar 2023 besteht der verpflichtende Abruf der Versichertennummer. Hintergrund dafür ist, dass sowohl den Einzugsstellen (Krankenkassen und Minijob-Zentrale), als auch den Arbeitgebern bisher nicht unerhebliche Mehraufwände entstanden sind. Deshalb müssen Arbeitgeber das elektronische Verfahren zur Abfrage der Versichertennummer mit dem **Datensatz Versicherungsnummernabfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)** nutzen.

Bei Meldezeiträumen ab 1. Januar 2023 ist in Anmeldungen und Entgeltmeldungen neben der Betriebsnummer auch die Angabe der Hauptbetriebsnummer erforderlich.

Wurden Ihnen vom Betriebsnummern-Service aufgrund unterschiedlicher Standorte mehrere Betriebsnummern zugewiesen? Dann ist als Hauptbetriebsnummer die Betriebsnummer anzugeben, unter der Ihre Beitragszahlungen bei der zuständigen Krankenkasse übermittelt werden. In allen anderen Fällen ist die Hauptbetriebsnummer identisch mit der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes.

4. Meldearten und Meldeanlässe (mit Aussteuerung)

Es gibt eine ganze Reihe verschiedener Meldearten. Diese hängen von den Anlässen ab, zu denen Meldungen erforderlich sind.

Anmeldung

Bitte melden Sie den Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit der nächsten Gehaltsabrechnung – spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Beschäftigungsbeginn.

Seit 2021 Mitgliedsbescheinigung nur noch per DEÜV

Seit Januar 2021 entfällt die Mitgliedsbescheinigung per Post und verliert die "rechtliche Bedeutung" für z. B. einen Krankenkassenwechsel.

Neue Beschäftigte informieren Sie, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind. Sie als Arbeitgeber melden die neuen Beschäftigten dann - wie gewohnt - per Datenübermittlung an und erhalten auf gleichem Wege eine Rückmeldung der Krankenkasse über die Bestätigung der Mitgliedschaft.

Abmeldung

Das Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung melden Sie bitte mit der folgenden Gehaltsabrechnung – spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Beschäftigungsende.

Dies gilt auch, wenn aufgrund einer Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltfortzahlung keine Versicherungspflicht mehr besteht, zum Beispiel bei unbezahltem Urlaub von mehr als einem Monat (Abgabegrund 34).

Ist der Zeitraum des unbezahlten Urlaubs nicht länger als ein Monat (Zeitmonat), ergeben sich keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz. Dies gilt selbst dann, wenn der Zeitraum des unbezahlten Urlaubs genau einen Kalendermonat umfasst. Meldungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erstellen.

Weitere Informationen finden Sie in der „Gemeinsamen Verlautbarung zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt“ unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2038150**.

Abmeldung wegen Aussteuerung

In Fällen, in denen nach dem Ende des Krankengeldanspruchs das Arbeitsverhältnis zwar weiterhin noch besteht, der Arbeitnehmer allerdings Arbeitslosengeld nach §145 SGB III erhält, ist die Monatsfrist nicht anzuwenden. Hier ist eine Abmeldung mit dem letzten Tag des Krankengeldbezugs vorzunehmen (Abgabegrund 30).

Weitere hilfreiche Informationen zum Thema Aussteuerung finden Sie in unserem Lexikon TK-Lex auf firmenkunden.tk.de. Öffnen Sie die Startseite des TK-Lexikons ganz einfach mit der **Suchnummer 2032120**.

Unterbrechungsmeldung

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung eines Arbeitnehmers für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen, weil der Anspruch auf Arbeitsentgelt entfällt (zum Beispiel wegen des Bezugs von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld), übermitteln Sie eine Unterbrechungsmeldung. Bei privat Krankenversicherten, die Krankentagegeld beziehen, müssen Sie ebenfalls eine Unterbrechungsmeldung erstellen.

Eine Unterbrechungsmeldung geben Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des vollen Kalendermonats ab.

Beispiel 1

Herr Anton ist vom 01.05. bis zum 15.08. arbeitsunfähig krank. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 11.06. weitergezahlt. Vom folgenden Tag an erhält Herr Anton Krankengeld.

Es ist eine Unterbrechungsmeldung zu erstellen. (Abgabegrund "51"; Beschäftigungszeit: 01.01.-11.06.).

Eine Neuanmeldung ab 16.08. müssen Sie nicht erstellen. Die folgende Jahresmeldung umfasst dann nur noch den Zeitraum vom 16.08. bis 31.12.

Beispiel 2

Herr Brettschneider ist vom 01.03. an bis auf weiteres arbeitsunfähig krank. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 11.04. weitergezahlt. Vom folgenden Tag an erhält Herr Brettschneider Krankengeld. Das Arbeitsverhältnis wird zum 31.07. aufgelöst.

Es sind zwei Meldungen zu erstellen:

- Unterbrechungsmeldung (Abgabegrund "51"; Beschäftigungszeit: 01.01.-11.04.)
- Abmeldung zum 31.07. (Abgabegrund "30"; Beschäftigungszeit: 12.04.-31.07.; das Entgelt geben Sie mit "000000" an.)

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Entgelt-Ersatzleistungen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld) sowie weitergewährtes Entgelt können unter Umständen dazu führen, dass keine Unterbrechungsmeldung zu erstellen ist.

Übersteigen diese Leistungen (z.B. Zuschüsse zum Krankengeld, weitergewährte Sachbezüge aufgrund Privatnutzung eines Firmen-PKW, o.ä.) zusammen mit den genannten Sozialleistungen das letzte Nettoarbeitsentgelt (sogenanntes Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt) um mehr als 50 Euro monatlich, ist keine Unterbrechungsmeldung zu erstellen (§23c SGB IV).

Weitere Informationen finden Sie zu diesem Thema auf firmenkunden.tk.de unter der Suchnummer **2043118**.

Beispiel 3

Herr Anton ist vom 01.05. bis zum 15.08. arbeitsunfähig krank. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 11.06. weitergezahlt. Vom folgenden Tag an erhält Herr Anton Krankengeld sowie weitergewährte Sachbezüge und einen Zuschuss zum Krankengeld (= Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers).

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlung des Arbeitgebers	600,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	1.628,10 EUR monatlich

SV-Freibetrag 471,90 EUR monatlich
(2.100 EUR - 1.628,10 EUR)

Der SV-Freibetrag von 471,90 EUR wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 128,10 EUR überschritten und übersteigt damit die Freigrenze von 50 EUR. Eine Unterbrechungsmeldung zum 11.06. ist somit nicht zu erstellen.

Jahresmeldung

Für alle am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten übermitteln Sie mit der folgenden Gehaltsabrechnung – spätestens zum 15. Februar des Folgejahres – eine Jahresmeldung. Die Jahresmeldung entfällt, wenn Sie bis zum Jahreswechsel bereits eine Unterbrechung oder zum 31. Dezember eine Abmeldung (zum Beispiel wegen Änderung des Versicherungsverhältnisses) gemeldet haben.

Beispiel 4

Herr Charon ist seit dem 01.05. bis auf weiteres bei der Firma Linder beschäftigt.

Sie müssen eine Jahresmeldung erstellen (Abgabegrund "50"; Beschäftigungszeit: 01.05.-31.12.).

Beispiel 5

Herr Dirksen ist seit Jahren bei der Firma Mix beschäftigt. Vom 01.11. bis zum 09.01. des Folgejahres ist er arbeitsunfähig krank. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 12.12. weitergezahlt. Vom folgenden Tag an erhält Herr Dirksen Krankengeld. Am 10.01. des Folgejahres nimmt er die Arbeit wieder auf.

Eine Unterbrechungsmeldung ist nicht erforderlich, weil die Beschäftigung nicht für einen vollen Kalendermonat unterbrochen wird. Sie müssen eine Jahresmeldung erstellen (Abgabegrund "50"; Beschäftigungszeit: 01.01.-31.12.).

Beispiel 6

Es liegen die gleichen Voraussetzungen wie im Beispiel 4 vor, allerdings dauert die Arbeitsunfähigkeit (und der Krankengeldbezug) bis zum 14.02. des Folgejahres an.

Es ist eine Unterbrechungsmeldung erforderlich, weil die Beschäftigung für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen wird (Abgabegrund "51"; Beschäftigungszeit: 01.01.-12.12.).

Eine Jahresmeldung müssen Sie nicht erstellen.

Beispiel 7

Frau Elster scheidet wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze zum 31.12. aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Sie müssen eine Abmeldung zum 31.12. (Abgabegrund "32") und eine Anmeldung zum 01.01. des Folgejahres (Abgabegrund "12") erstellen. Eine Jahresmeldung entfällt.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt melden Sie zusammen mit dem beitragspflichtigen laufenden Arbeitsentgelt.

Eine gesonderte Meldung ist aber erforderlich, wenn

- eine Meldung mit laufendem Entgelt in dem Kalenderjahr, dem die Einmalzahlung zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt.
- die folgende Meldung kein laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthält.
- für das beitragspflichtige laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten.
- es sich um beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23 a Abs. 4 Satz 1 SGB IV handelt.

Diese gesonderte Meldung erstellen Sie bitte mit der folgenden Gehaltsabrechnung, spätestens sechs Wochen nach der Auszahlung bei der zuständigen Krankenkasse.

Sie können einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aber auch dann gesondert melden, wenn Sie es während der Unterbrechung einer Beschäftigung auszahlen, beispielsweise während des Krankengeldbezugs oder des Wehrdienstes. Geben Sie den Abgabegrund "54" und den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Monats der Auszahlung an.

Mehr zur Beitragspflicht aus Einmalzahlungen erfahren Sie im Beratungsblatt "Beiträge aus Einmalzahlungen" unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031414.

GKV-Monatsmeldung

Für Mehrfachbeschäftigte übermitteln Sie nach Aufforderung der Krankenkasse GKV-Monatsmeldungen. Die Beträge sind in Cent zu melden.

Sonstige Meldungen

Eine Ab- und Anmeldung erstatten Sie bitte außerdem, wenn sich eine Änderung ergibt

- beim Personengruppenschlüssel,
- beim Beitragsgruppenschlüssel,
- in der Krankenkassenzuständigkeit,
- in der Zuordnung der Betriebsstätte zum Rechtskreis West beziehungsweise Ost.

Eine Ab- und Anmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Arbeitsverhältnis in ein Beschäftigungsverhältnis umgewandelt wird sowie bei Beginn und Ende einer Altersteilzeit.

Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Hier gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für Versicherungspflichtige.

- In allen Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind Steuerdaten anzugeben.
- Das Geburtsland muss in der Meldung angegeben werden, wenn die RV-Nummer nicht bekannt ist.

- Für kurzfristige Beschäftigungen: Angaben zum Krankenversicherungsschutz und zu Vorbeschäftigungen - Für diese wurde ein neues Kennzeichen mit den nachstehenden Attributen aufgenommen:
1 = Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert
2 = Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert.

Lediglich bei den Beschäftigten, die wegen der Kurzfristigkeit der Beschäftigung versicherungsfrei sind, füllen Sie die Felder "Entgelt" und "Beitragsgruppen" jeweils mit "0" aus.

Für geringfügig Beschäftigte ist die zuständige Einzugsstelle einheitlich die Minijob-Zentrale. Diese nimmt die Beiträge und Meldungen für diesen Personenkreis entgegen. Im Ausnahmefall kann es notwendig sein, an die Minijob-Zentrale und an die Krankenkasse getrennte Meldungen abzugeben.

Anschrift der Minijob-Zentrale

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen

Telefon: 03 55 - 29 02-707 99
montags bis freitags von 7 bis 17 Uhr

Beitragspflichtige Einnahmen vor Rentenbeginn

Bei Rentenantragstellern sind die beitragspflichtigen Einnahmen für die letzten drei Monate vor Rentenbeginn mit dem Abgabegrund "57" an den Rentenversicherungsträger zu melden.

Korrektur von Meldungen

Eine bereits vorgenommene Meldung stornieren Sie, wenn sie irrtümlich erstattet wurde oder unzutreffende Angaben enthält über

- die Zeit der Beschäftigung,
- das beitragspflichtige Arbeitsentgelt,
- den Grund der Abgabe,
- die Beitragsgruppen,
- den Personengruppenschlüssel,
- den Tätigkeitsschlüssel,
- die Betriebsnummer.

Falls Sie zum Zeitpunkt der Stornierung die Rentenversicherungsnummer noch nicht kennen, geben Sie bitte zusätzlich auch die für die Vergabe dieser Nummer notwendigen Daten an.

Wegfall Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)

Bestandsabweichungen wurden bisher immer dann an Sie von der Krankenkasse übermittelt, wenn eine noch nicht an den Rentenversicherungsträger weitergeleitete DEÜV-Meldung im Einvernehmen mit Ihnen durch die Krankenkasse geändert wurde. Seit dem 1. Januar 2023 ist dies unzulässig.

Durch den seit **1. Januar 2023** verpflichtenden Abruf der Rentenversicherungsnummer über die **Datenstelle der Rentenversicherung** entfällt der Hauptgrund, aufgrund dessen bisher eine Bestandsrückmeldung an Arbeitgeber erstellt wurde.

Damit sind die Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr anwendbar.

Durch den Wegfall des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB IV dürfen wir seit 1. Januar 2023 keine Meldungen mehr auf Ihren Wunsch bzw. Nachfrage ändern. Fehlerhafte Meldungen sind ausschließlich durch Stornierung und Neuanschreibung zu korrigieren (§ 14 Absatz 2 DEÜV gilt.).

Maschinelle Anforderung einer fehlenden Jahresmeldung

Seit Januar 2021 besteht die Möglichkeit, dass eine Krankenkasse fehlende Jahresmeldungen einmalig maschinell mit dem Datenbaustein DBAM anfordert. Der DBAM enthält die Angabe des Kalenderjahres, für die eine Jahresmeldung fehlt. Der maschinelle Prozess ist aktuell nur für die Erstanforderung vorgesehen.

Änderungen

Bei einem Wohnsitz im Ausland sind Änderungen der Anschrift und des Namens mit der nächsten Jahres- oder Abmeldung mitzuteilen. Aber auch dazwischen hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, diese Änderungen zu melden. Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen die Meldeanlässe und die dafür jeweils geltenden Meldefristen in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Meldetatbestände	Meldefristen Grundsätzlich mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn einer versicherungspflichtigen <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschäftigung ○ Berufsausbildung ○ Altersteilzeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschäftigung ○ Berufsausbildung ○ Altersteilzeit (Anmeldung)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ende einer versicherungspflichtigen <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschäftigung ○ Berufsausbildung ○ Altersteilzeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb von sechs Wochen nach Ende der <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschäftigung ○ Berufsausbildung ○ Altersteilzeit (Anmeldung)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringfügige Beschäftigung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb von sechs Wochen nach Beginn und Ende der Beschäftigung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofortmeldung für Bau-, Gaststätten-, Beherbergungs-, Personenbeförderungs-, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe sowie im Messebau 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ am Tage der Beschäftigungsaufnahme
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterbrechung einer Beschäftigung für mindestens einen vollen Kalendermonat (Unterbrechungsmeldung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats nach der Unterbrechung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sondermeldung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sechs Wochen nach der Auszahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sondermeldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben (Störfall) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit der nächsten Gehaltsabrechnung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 15. Februar des Folgejahres
<ul style="list-style-type: none"> ▪ GKV-Monatsmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Meldung, z. B. Änderung <ul style="list-style-type: none"> ○ beim Personengruppenschlüssel ○ beim Beitragsgruppenschlüssel ○ der Krankenkasse ○ der Betriebsstätte (Wechsel West/Ost) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb von sechs Wochen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung <ul style="list-style-type: none"> ○ des Namens ○ der Anschrift 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldung seit 2009 nicht mehr erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stornierung bereits abgemeldeter Meldungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unverzüglich

5. DEÜV-Meldeverfahren zur Unfallversicherung

Ausschließlich unfallversicherte Arbeitnehmer

Für Beschäftigte, die ausschließlich unfallversichert sind, müssen Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 190 abgegeben werden. In diesen Meldungen ist kein UV-Entgelt anzugeben, da dieses mit der besonderen Jahresmeldung übermittelt wird. Da in den Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 190 auch kein SV-Entgelt enthalten ist, entstehen besondere "Leermeldungen".

Informationen zum Meldeverfahren zur Unfallversicherung finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: **dguv.de** unter dem Stichwort UV-Meldeverfahren.

6. Versicherungsnummernachweis und Sofortmeldungen

Alle Mitarbeitenden müssen zu Beginn einer Beschäftigung den Versicherungsnummernachweis oder das entsprechende Schreiben, das von der Rentenversicherung ersatzweise versendet wird, vorlegen.

Damit Sie nachweisen können, dass Sie den Versicherungsnummernachweis gesehen haben, sollten Sie eine Kopie zu den Lohnunterlagen nehmen. So haben Sie auch immer die zutreffende Rentenversicherungsnummer in den Unterlagen.

In einigen Branchen sind bereits am Tag der Beschäftigungsaufnahme Sofortmeldungen (Abgabegrund "20") zu erstellen.

Dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- in Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- in Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen oder Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft,
- im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Zeitarbeitsunternehmen sind von der Sofortmeldepflicht nicht betroffen.

Darüber hinaus müssen die Beschäftigten ständig ein Dokument bei sich führen, mit dem sie sich gegenüber dem Zoll ausweisen können. Früher war das der Sozialversicherungsausweis. Heute reicht ein Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz aus. Dieses Dokument müssen sie auf Verlangen dem Zoll vorlegen. Als Arbeitgeber müssen Sie nachweisen können, dass Sie Ihre Mitarbeitenden schriftlich darauf hingewiesen haben, dass sie ein solches Dokument bei der Arbeit dabei haben müssen.

7. Hinweise zu den einzelnen Datenfeldern

Nachfolgend haben wir die Hinweise zur Erfassung der Meldedaten in alphabetischer Reihenfolge für Sie zusammengestellt:

Angaben zur Tätigkeit

Hier tragen Sie den neunstelligen Schlüssel aus dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit ein. Die ersten fünf Ziffern stehen für den Beruf. Die vier zusätzlichen Ziffern enthalten Angaben zum Schulabschluss, zum beruflichen Ausbildungsabschluss, eine Information zur Arbeitnehmerüberlassung und zur Vertragsform.

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (**bns-ts.arbeitsagentur.de**) können Sie mit der Anwendung "Tätigkeitsschlüssel-Online" über eine Abfrage den Schlüssel einfach ermitteln.

Beitragsgruppen

Eine Übersicht über die zu verwendenden Schlüsselzahlen finden Sie am Ende dieses Beratungsblatts.

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Hier tragen Sie bitte das Bruttoarbeitsentgelt (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung) ein, für das Sie in dem angegebenen Meldezeitraum Beiträge oder Beitragsanteile (Arbeitgeberanteil) zu entrichten hatten.

Im Niedriglohnsektor (Beschäftigungen mit einem Entgelt von 538,01 EUR bis 2.000 EUR) wird das gekürzte Entgelt eingetragen. Einen Midijobrechner und das Beratungsblatt "Beschäftigung im Übergangs-/Midijobbereich" finden Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2037904**.

Handelt es sich um einen geringeren Betrag, geben Sie vorher die entsprechende Anzahl von Nullen ein. Bei Meldungen ohne Entgelt erfassen Sie sechs Nullen.

Beschäftigungszeit

Bei einer Anmeldung tragen Sie bitte das Datum des Beginns der Beschäftigung ein.

Wollen Sie eine Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, eine Abmeldung für geringfügig Beschäftigte oder eine Stornierung einer solchen Meldung abgeben, tragen Sie den Zeitraum der Beschäftigung während eines Kalenderjahres ein.

Betriebsstätte

Bitte kennzeichnen Sie im betreffenden Feld "West" bei einer Beschäftigung in den alten Bundesländern beziehungsweise "Ost", wenn die Beschäftigung in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin ausgeübt wird. Das Feld ist wichtig für die Rentenversicherung.

Um Ihnen die Feststellung zu erleichtern, steht Ihnen in unserem Firmenkundenportal eine Postleitzahlen-Tabelle für West-Berlin und Ost-Berlin zur Verfügung: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034446**.

Informationen in Bezug auf den Rechtskreis bei Home-Office finden Sie unter der **Suchnummer 2110002**.

Entgelt im Übergangsbereich/ Midijobbereich

Unter dem Übergangsbereich/Midijobbereich sind Beschäftigungen im Niedriglohnbereich (siehe auch den Abschnitt "Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt") zu verstehen.

Das Feld ist nur bei Entgeltmeldungen zu füllen. Die Kennzahlen bedeuten:

0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs (oder Verzicht auf die Übergangsbereichsregelung in der Rentenversicherung).

1 = Das Entgelt lag in allen Abrechnungszeiträumen innerhalb des Übergangsbereichs/ Midijobbereichs.

2 = Das Entgelt lag sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs/ Midijobbereichs von 538,01 EUR bis 2.000 EUR.

Geburtsland, -name, -ort und Geschlecht

Wurde bisher keine Rentenversicherungsnummer vergeben, erfassen Sie diese Daten bei der Beantragung. Der Geburtsort stellt dabei eine Pflichtangabe dar. Das Geburtsland tragen Sie mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel ein. Eine Übersicht finden Sie am Ende dieses Beratungsblatts.

Name

Tragen Sie zuerst den Familiennamen, gegebenenfalls Vorsatzwort, Namenszusätze und Titel ein. Die einzelnen Angaben trennen Sie durch ein Komma.

Vorname

Beim Vornamen geben Sie den Rufnamen an.

Personalnummer

Um Rückfragen der Krankenkasse zu erleichtern, können Sie hier Ihr betriebliches Ordnungsmerkmal eintragen. Die Angabe ist freiwillig.

Personengruppe

Hier tragen Sie den zutreffenden Personengruppenschlüssel ein. Eine entsprechende Übersicht finden Sie am Ende dieses Beratungsblatts.

Schlüssel der Staatsangehörigkeit

Verwenden Sie den Schlüssel des Statistischen Bundesamts.

Eine Auswahl der am häufigsten benötigten Schlüssel finden Sie am Ende dieses Dokuments. Falls Sie die Angabe für eine hier nicht aufgeführte Staatsangehörigkeit benötigen, hilft Ihnen der TK-Firmenkundenservice gern weiter.

Statuskennzeichen

1 = Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Abkömmlinge

2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

Das Statuskennzeichen müssen Sie lediglich bei einer Anmeldung erfassen.

Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung

Tragen Sie in diese Felder die Daten der Meldung ein, die Sie stornieren wollen. Es gelten dieselben Kriterien wie bei der Originalmeldung.

Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort

Hier tragen Sie die aktuelle Anschrift des Beschäftigten in der Reihenfolge Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort ein. Die Anschrift geben Sie bei einer Anmeldung, jeder Meldung für geringfügig Beschäftigte und natürlich bei einer Anschriftenänderung an.

Versicherungsnummer

Entnehmen Sie die einzutragende Rentenversicherungsnummer dem Versicherungsnummernachweis.

Ist Ihnen die Rentenversicherungsnummer nicht bekannt? Dann erfragen Sie diese über das elektronische Verfahren zur Abfrage der Versicherungsnummer mit dem **Datensatz Versicherungsnummernabfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)**. Dieses Verfahren ist seit 1. Januar 2023 verpflichtend.

Sofern durch die Rentenversicherung noch keine Rentenversicherungsnummer vergeben wurde, erhalten Sie von dort eine entsprechende Rückmeldung. Wurde bisher keine Rentenversicherungsnummer vergeben, erfassen Sie die notwendigen Daten bei der Beantragung.

Der Geburtsort stellt dabei eine Pflichtangabe dar. Das Geburtsland tragen Sie mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel ein. Eine Übersicht hierzu finden Sie am Ende dieses Beratungsblatts.

Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Verschlüsseln Sie die Beitragsgruppe so, dass Sie für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge **Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung** und **Pflegeversicherung** die jeweils zutreffende Ziffer angeben.

Beitrag zur Krankenversicherung

kein Beitrag

allgemeiner Beitrag

erhöhter Beitrag (bis 31.12.2008)

ermäßigter Beitrag

Beitrag zur landwirtschaftlichen KV

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

0 kein Beitrag

1 voller Beitrag

2 halber Beitrag

3

4 **Beitrag zur Pflegeversicherung**

0

1

2

Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV	5	kein Beitrag	0
geringfügig entlohnte Beschäftigte	6	voller Beitrag	1
		halber Beitrag	2
Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung Firmenzahler	9	Beitrag zur Rentenversicherung (gültig für Meldungen bis 31.12.2004)	
Beitrag zur Rentenversicherung		kein Beitrag	0
kein Beitrag	0	voller Beitrag zur Arbeiter-RV	1
voller Beitrag	1	voller Beitrag zur Angestellten-RV	2
halber Beitrag	3	halber Beitrag zur Arbeiter-RV	3
geringfügig entlohnte Beschäftigte	5	halber Beitrag zur Angestellten-RV	4
		geringfügig entlohnte Beschäftigte (Arbeiter-RV)	5
		geringfügig entlohnte Beschäftigte (Angestellten-RV)	6

Übersicht Personengruppenschlüssel (Auszug)

101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alter
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Inklusionsprojekt beschäftigt sind
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alter
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner (Meldezeitraum ab 01.01.2017)
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen UV versichert sind
307	Bezieher von Übergangsgebührrnissen (Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebührrnisse beziehen)

Hinweis

Treffen bei einer Meldung mehrere Personengruppenschlüssel zu, verwenden Sie bitte stets die niedrigste Schlüsselzahl. Die Schlüssel 109 und 110 sind vorrangig.

Sind bei geringfügig Beschäftigten im Ausnahmefall getrennte Meldungen erforderlich (sowohl an die Krankenkasse als auch an die Minijob-Zentrale), richtet sich der Personengruppenschlüssel nach den Verhältnissen in der Rentenversicherung.

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Treffen bei einer Meldung mehrere Abgabegründe zu, verwenden Sie bitte stets die niedrigste Schlüsselzahl.

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis z. B. Anmeldung nach unbezahltem Urlaub (länger als ein Monat)
Anmeldung nach Streik (länger als ein Monat)
Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Kassenwechsel
Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (freiwillige Meldung)
Anmeldung wegen Altersteilzeit
Anmeldung wegen Berufsausbildung
Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 17 Anmeldung wegen Beginn einer Elternzeit
- 20 Sofortmeldung

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung aufgrund einer Unterbrechung von länger als einem Monat (z.B. wegen unbezahlten Urlaubs)

Änderung

- 60 Änderung des Namens (entfallen seit 01.01.2022)
- 61 Änderung der Anschrift (entfallen seit 01.01.2022)
- 62 Änderung des Aktenzeichens / der Personalnummer des Beschäftigten
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf (länger als ein Monat)
- 36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (freiwillige Meldung) wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 37 Abmeldung wegen Ende einer Elternzeit
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen / Unterbrechungsmeldungen / sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld)
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht (Grundwehr-/Ersatzdienst)
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit
- 57 Meldung beitragspflichtiger Einnahmen für die letzten drei Monate vor Rentenbeginn
- 58 GKV-Monatsmeldung

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortags der Insolvenz / Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Häufig benötigte Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Gebiet
deutsch	000	Deutschland
amerikanisch	368	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)
belgisch	124	Belgien
britisch	168	Großbritannien und Nordirland
dänisch	126	Dänemark und Faröer
französisch	129	Frankreich einschließlich Korsika
griechisch	134	Griechenland
italienisch	137	Italien
luxemburgisch	143	Luxemburg
montenegrinisch	170	Montenegro
niederländisch	148	Niederlande
österreichisch	151	Österreich
polnisch	152	Polen
portugiesisch	153	Portugal
rumänisch	154	Rumänien
schweizerisch	158	Schweiz
serbisch	140	Serbien
slowakisch	155	Slowakei
spanisch	161	Spanien
tschechisch	164	Tschechien
türkisch	163	Türkei
ungarisch	165	Ungarn
ukrainisch	166	Ukraine
syrisch	475	Syrien